



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 10 vom 04.04.2025

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt	
<ul style="list-style-type: none">• Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes „Bewässerungsverband Hallertau“ mit Sitz in Wollnzach	97
<ul style="list-style-type: none">• Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut, Neufassung des Kapitels B VI Energie; Anpassung des Kapitels B I Natur und Landschaft	99
Stadt Kelheim	
<ul style="list-style-type: none">• Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 99 „Hafen-Erweiterung“ durch Deckblatt Nr. 01;	101
<ul style="list-style-type: none">• Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 104 „Hafen-Erweiterung 2“ durch Deckblatt Nr. 01;	104
<ul style="list-style-type: none">• Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 122 „Hafen-Erweiterung 4“ durch Deckblatt Nr. 01;	107
Sonstige	
<ul style="list-style-type: none">• Haushaltssatzung des Schulverbandes Ihrlerstein – Essing für das Haushaltsjahr 2025	110
<ul style="list-style-type: none">• Wasserzweckverband Bad Abbacher Gruppe; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	112
<ul style="list-style-type: none">• Haushaltssatzung des Schulverbandes Train für das Haushaltsjahr 2025	114
<ul style="list-style-type: none">• Sparkasse Landshut; Aufgebot einer verloren gegangenen Sparerkunde	116
<ul style="list-style-type: none">• Zweckverband Wasserversorgung Hallertau; Bekanntmachung zur Globalkalkulation von Beiträgen für die Wasserversorgung/Verbesserungsbeiträgen	117



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes „Bewässerungsverband Hallertau“ mit Sitz in Wolnzach

Anlage 1: Geändertes Grundstücksverzeichnis zum Verbandsgebiet (Feldstückidentifikationsnummern bzw. Flurnummern)

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgenden

BESCHEID:

1. In seiner ersten Verbandsversammlung am 12.03.2025 fasste der Wasserverband „Bewässerungsverband Hallertau“ mit Sitz in Wolnzach, mit ausreichender Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder den Beschluss seine Satzung vom 23.10.2024 zu ändern. Die Satzungsänderung wird genehmigt.

2. Es handelt sich um folgende Änderungen:

Der § 2 Verbandsgebiet der Satzung wird wie folgt ergänzt:

- a) In § 2 Abs. 1 Buchstabe a), Unterbuchstabe ab) wird vor „Seibersdorf, Weichenried (Gemeinde Hohenwart)“ in der gleichen Zeile „Koppenbach“ eingefügt.
- b) In § 2 Abs. 1 Buchstabe c), Unterbuchstabe ca) wird nach der Zeile „Rudelzhausen“ eine neue Zeile „Nandlstadt“ eingefügt.
- c) In § 2 Abs. 1 Buchstabe d), Unterbuchstabe db) werden nach der Zeile „Hagenhill, Laimerstadt, Tettenwang, Berghausen (Gemeinde Altmannstein)“ die folgenden Zeilen eingefügt:
„• Wiesenhofen, Hirschberg (Gemeinde Beilngries)“
„• Haunstetten (Gemeinde Kinding)“
- d) In § 2 Abs. 1 Buchstabe f), Unterbuchstabe fa) wird nach „Diepoltshofen“ das Wort „Waidhofen“ ergänzt

3. Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am 12.04.2025 in Kraft.

4. Kosten

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Kosten sind vom Verband zu tragen. Auslagen werden im Nachgang gesondert erhoben.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Nach der Errichtung des Verbandes „Bewässerungsverband Hallertau“ am 23.10.2024 und Bekanntmachung der aufsichtlichen Genehmigung von Plan und Satzung mit Bescheid vom 10.01.2025 und Bekanntmachung entstand mit Inkrafttreten am 01.02.2025 der Verband.

Das Landratsamt Pfaffenhofen als Aufsichtsbehörde sorgte mittels Einladung vom 17.02.2025 für die Einberufung der ersten Verbandsversammlung am 12.03.2025, in der die Organe des Verbandes erstmalig berufen wurden.

Die Verbandsversammlung wurde von einer Vertreterin des Landratsamt Pfaffenhofen geleitet, diese fungierte als Wahlleiterin und übergab nach Beschluss über die Wahlordnung und Durchführung der Wahlen an den neu gewählten Vorstandsvorsteher.

Unter dem angekündigtem Tagesordnungspunkt 5 fand nach Diskussion die Abstimmung über die Satzungsänderung mit dem Ziel das Verbandsgebietes zu erweitern, statt.

2. Rechtliche Würdigung:

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ist nach §§ 72, 73 WVG in Verbindung mit Art. 2 Bayer. AGWVG sachlich und nach Art. 3 BayVwVfG örtlich zuständig.

Die Änderung der Satzung bedarf gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist anschließend von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

Beschlussfähig ist die Verbandsversammlung gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Bei 461 Mitglieder ist dies bei mehr als 47 anwesenden oder vertretenen Mitgliedern gegeben. Vor Ort waren aufgrund der 258 bei der Beschlussfassung anwesenden oder vertretenen Mitglieder die Beschlussfähigkeit von der Aufsichtsbehörde festgestellt worden.

Das Verbandsgebiet wurde in der Satzung bzw. der zur Satzung gehörigen Anlage festgelegt und ist einer der Mindestinhalte der Satzung. Insofern kann die geplante Änderung des Verbandsgebietes nur entsprechend den Anforderungen für eine Satzungsänderung erfolgen.

Die Satzungs-Änderung bedarf gemäß § 58 Abs. 1 WVG der Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Abweichend vom Wasserverbandsgesetz fordert § 32 der Satzung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei der Abstimmung waren 258 Mitglieder anwesend, davon stimmten 257 für die Satzungsänderung und ein Mitglied stimmte gegen die Satzungsänderung. In der Präsentation wurde die geplante Änderung und die Gründe dafür ausführlich dargelegt. Auch eine Diskussion wurde vor der Beschlussfassung geführt.

Einer Genehmigung der Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde stehen somit keine Gründe entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfaffenhofen, den 21.03.2025
Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Frau Baschab
Oberregierungsrätin

Landes- und Regionalplanung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut,

Neufassung des Kapitels B VI Energie;

Anpassung des Kapitels B I Natur und Landschaft

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut hat in seiner Sitzung am 13. März 2025 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut Neufassung des Kapitels B VI Energie und Anpassung des Kapitels B I Natur und Landschaft beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit.

Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Feststellung zu den Umweltauswirkungen liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG im Landratsamt Kelheim zur Einsichtnahme aus.

Auslegungsort:

Landratsamt Kelheim
Bauamt Zi.Nr. O2.68
Donaupark 12
93309 Kelheim

Auslegungszeit:

14. April 2025 bis 31. Mai 2025 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr)

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet eingestellt und können unter folgenden Adressen heruntergeladen werden:

- auf der Homepage des Regionalen Planungsverbands Landshut: [Aktuelle Fortschreibungen - Regionaler Planungsverband Landshut](#)
- auf der Homepage der Regierung von Niederbayern: [Regionalplanung - Regierung von Niederbayern](#)
- auf der Homepage des Landkreises Kelheim [Landkreis Kelheim](#)

Bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 31.05.2025 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Fortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Geschäftsstelle, Gestütstraße 10, 84028 Landshut, E-Mail: region@landshut.org zu äußern.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Landshut verarbeitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Auslegungsfrist alle Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Landshut, den 4. April 2025
Regionaler Planungsverband Landshut

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/99 D 01

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 99 „Hafen-Erweiterung“ durch Deckblatt Nr. 01;

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 03.02.2025 den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr.99 „Hafen-Erweiterung“, Deckblatt Nr. 01 im Sinne des § 30 BauGB für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und für die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Änderungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das östlich der Abensberger Straße und südlich der Staatsstraße 2230 Kelheim-Saal liegt, umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 160, 160/1, 160/2, 160/3, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168 T., 169 T., 169/1 T. 173/2 T., 173/7, 179 T., 179/1, 180 T., 181 T., 182, 183, 184, 184/1, 185 und 186, der Gemarkung Affecking mit einer Gesamtfläche von 13,6 ha und wird folgendermaßen begrenzt:



- Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenzen Fl. Nrn. 186, 169, 168, 160/3 und 160/1 der Gemarkung Affecking;
- Im Westen: Westliche Grundstücksgrenzen Fl. Nrn. 186, 185, 184/1, 184, 183, 182, 181 und 173/7 (Einmündung in die Abensberger Straße) der Gemarkung Affecking;
- Im Süden: Südliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 173/2, 169 und 166 der Gemarkung Affecking;
- Im Osten: Bahnlinie (Östliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 166, 165, 163, 162, 161 und 160/1 der Gemarkung Affecking).

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Hafen-Erweiterung“ durch ein Deckblatt Nr. 01 der Stadt Kelheim werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes mittels eines Deckblattes Nr. 01 soll die Errichtung von Carports zum Schutz der Kraftfahrzeuge ermöglicht werden. Aus diesem Grund wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan durch die textliche und planerische Festsetzung von Baugrenzen und der Aufnahme von Festsetzungen bezüglich der Errichtung von Gebäuden überarbeitet.

Weiterhin soll durch die Änderung des Bebauungsplanes durch das Deckblatt Nr. 01 die Errichtung von Aufdach-Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Carports ermöglicht werden. Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf nichtwohnllich genutzten Gebäuden wird ab dem 01.März 2024 auch gesetzlich verpflichtend. Durch diese Festsetzung soll ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet werden. Dies wird zum Erreichen der Ziele der Energiewende zwingend benötigt. Hierdurch ist das Erfordernis für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung nach § 1 Abs. 3 BauGB gegeben und die Aufstellung des Bauleitplanes gerechtfertigt.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Hafen-Erweiterung“ durch das Deckblatt Nr. 01 erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ und wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB abgewickelt. Von der Durchführung des beschleunigten Verfahrens wird jedoch abgesehen. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde von 13.08.2024 bis einschließlich 18.09.2024 durchgeführt. Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden dann vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 03.02.2025 behandelt und gerecht miteinander und gegeneinander abgewogen. Die aufgrund der Abwägung am 03.02.2025 erforderlich gewordenen Änderungen des Vorentwurfes wurden in den Entwurf eingearbeitet.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 01 zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 99 „Hafen-Erweiterung“ in der Fassung vom 03.02.2025 wurde mit den beschlossenen Ergänzungen entsprechend den Beschlüssen des Bauausschusses vom 03.02.2025 für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Eine Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim ist nicht erforderlich.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass entsprechend den Maßgaben des § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB gelten, und aus diesem Grund von der Erarbeitung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB, verzichtet wurde. § 4c ist nicht anzuwenden.

Als wesentliche Gründe werden hierfür der unveränderte Flächenumfang des Vorhabens sowie die geringen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter des Naturhaushaltes genannt, da es sich in vorliegender Situation um die Änderung eines bereits bestehenden Bebauungsplanes für die Nutzung als gewerbliche Stellplätze handelt, keine Grundzüge der Planung geändert werden, sich die vorhandene Eigenart (Stellplätze) durch die Planung nicht ändert, sowie die Belange der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7a BauGB nicht beeinträchtigt werden.

Im Ergebnis ist im Zuge der Planbearbeitung jedoch sicherzustellen, dass die weitere Entwicklung der Stadt Kelheim in diesem Bereich unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Bestandssituation erfolgt. Eine detaillierte Abstimmung im Zuge des Bauleitplanverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden ist durchzuführen.

Der vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 03.02.2025 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 99 „Hafen-Erweiterung“, Deckblatt Nr. 01 nebst Begründung und Anlagen liegt nun im Rahmen der Offenlegung in der Zeit vom

15.04.2025 bis einschließlich 22.05.2025

auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen öffentlich aus und kann eingesehen werden. Einschlägige DIN-Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-209) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 37, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen zur oder Einwände gegen die Planung vorbringen. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden (info@kelheim.de), können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 19.03.2025
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/104 D 01
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 104 „Hafen-Erweiterung 2“
durch Deckblatt Nr. 01;
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Fachstellen
und Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 03.02.2025 den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr.104 „Hafen-Erweiterung 2“, Deckblatt Nr. 01 im Sinne des § 30 BauGB für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und für die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Änderungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das östlich der Abensberger Straße und südlich der Staatsstraße 2230 Kelheim-Saal liegt, umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 168 T., 169 T., 169/1 T., 170, 171, 172, 172/1, 173/1, 173/2 T., 173/4, 173/6, 173/7, 179/1, 180 T., 181 T., und 682/7 T. der Gemarkung Affecking mit einer Gesamtfläche von ca. 5,35 ha und wird folgendermaßen begrenzt:



- Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenzen Fl. Nrn. 173/2, 179/1, und 169/1 der Gemarkung Affecking;
- Im Westen: Abensberger Straße, (Westliche Grundstücksgrenzen Fl. Nr. 173/2, 173/1, 173/7, 173/6, 173/4, 172/1, 172, 170 und 682/7 der Gemarkung Affecking);
- Im Süden: Bahnlinie (Südliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 682/7 der Gemarkung Affecking);
- Im Osten: Bahnlinie (Östliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 682/7 und 170 der Gemarkung Affecking).

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Hafen-Erweiterung 2“ durch ein Deckblatt Nr. 01 der Stadt Kelheim werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes mittels eines Deckblattes Nr. 01 soll die Errichtung von Carports zum Schutz der Kraftfahrzeuge ermöglicht werden. Aus diesem Grund wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan durch die textliche und planerische Festsetzung von Baugrenzen und der Aufnahme von Festsetzungen bezüglich der Errichtung von Gebäuden überarbeitet.

Weiterhin soll durch die Änderung des Bebauungsplanes durch das Deckblatt Nr. 01 die Errichtung von Aufdach-Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Carports ermöglicht werden. Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf nichtwohnl. genutzten Gebäuden wird ab dem 01. März 2024 auch gesetzlich verpflichtend. Durch diese Festsetzung soll ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet werden. Dies wird zum Erreichen der Ziele der Energiewende zwingend benötigt. Hierdurch ist das Erfordernis für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung nach § 1 Abs. 3 BauGB gegeben und die Aufstellung des Bauleitplanes gerechtfertigt.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Hafen-Erweiterung 2“ durch das Deckblatt Nr. 01 erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ und wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB abgewickelt. Von der Durchführung des beschleunigten Verfahrens wird jedoch abgesehen. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde von 13.08.2024 bis einschließlich 18.09.2024 durchgeführt. Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden dann vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 03.02.2025 behandelt und gerecht miteinander und gegeneinander abgewogen. Die aufgrund der Abwägung am 03.02.2025 erforderlich gewordenen Änderungen des Vorentwurfes wurden in den Entwurf eingearbeitet.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 01 zum Bebauungsplan und Grünordnungsplan Nr. 104 „Hafen-Erweiterung 2“ in der Fassung vom 03.02.2025 mit Begründung vom 03.02.2025 wurde mit den beschlossenen Ergänzungen entsprechend den Beschlüssen des Bauausschusses vom 03.02.2025 für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Eine Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim ist nicht erforderlich.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass entsprechend den Maßgaben des § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB gelten, und aus diesem Grund von der Erarbeitung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB verzichtet wurde. § 4c ist nicht anzuwenden. Als wesentliche Gründe werden hierfür der unveränderte Flächenumgriff des Vorhabens sowie die geringen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter des Naturhaushaltes genannt, da es sich in vorliegender Situation um die Änderung eines bereits bestehenden Bebauungsplanes für die Nutzung als gewerbliche Stellplätze handelt, keine Grundzüge der Planung geändert werden, sich die vorhandene Eigenart (Stellplätze) durch die Planung nicht ändert, sowie die Belange der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7a BauGB nicht beeinträchtigt werden. Im Ergebnis ist im Zuge der Planbearbeitung jedoch sicherzustellen, dass die weitere Entwicklung der Stadt Kelheim in diesem Bereich unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Bestandssituation erfolgt. Eine detaillierte Abstimmung im Zuge des Bauleitplanverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden ist durchzuführen.

Der vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 03.02.2025 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 104 „Hafen-Erweiterung 2“, Deckblatt Nr. 01 nebst Begründung und Anlagen liegt nun im Rahmen der Offenlegung in der Zeit vom

15.04.2025 bis einschließlich 22.05.2025

auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen öffentlich aus und kann eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-209) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 37, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen zur oder Einwände gegen die Planung vorbringen. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden (info@kelheim.de), können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 19.03.2025
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/122 D 01

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 122 „Hafen-Erweiterung 4“ durch Deckblatt Nr. 01;

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Fachstellen und Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 03.02.2025 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr.122 „Hafen-Erweiterung 4“, Deckblatt Nr. 01 im Sinne des § 30 BauGB für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und für die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Änderungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das östlich der Abensberger Straße und südlich der Staatsstraße 2230 Kelheim-Saal liegt, umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 178, 179 T., 180 T., 187, 188, und 189 T. der Gemarkung Affecking mit einer Gesamtfläche von ca. 4,1 ha und wird folgendermaßen begrenzt:



Im Norden: Staatsstraße 2230 (Nördliche Grundstücksgrenze Fl. Nr. 180 der Gemarkung Affecking);

Im Westen: Westliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 187 und 682/7 der Gemarkung Affecking;

Im Süden: Südliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 178 und 179 der Gemarkung Affecking);

Im Osten: Östliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 179 und 180 der Gemarkung Affecking).

Mit der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 122 „Hafen-Erweiterung 4“ durch ein Deckblatt Nr. 01 der Stadt Kelheim werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Durch die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mittels eines Deckblattes Nr. 01 soll die Errichtung von Carports zum Schutz der Kraftfahrzeuge ermöglicht werden. Aus diesem Grund wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan durch die textliche und planerische Festsetzung von Baugrenzen und der Aufnahme von Festsetzungen bezüglich der Errichtung von Gebäuden überarbeitet.

Weiterhin soll durch die Änderung des Bebauungsplanes durch das Deckblatt Nr. 01 die Errichtung von Aufdach-Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Carports ermöglicht werden. Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf nichtwohnlisch genutzten Gebäuden wird ab dem 01. März 2024 auch gesetzlich verpflichtend. Durch diese Festsetzung soll ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet werden. Dies wird zum Erreichen der Ziele der Energiewende zwingend benötigt. Hierdurch ist das Erfordernis für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung nach § 1 Abs. 3 BauGB gegeben und die Aufstellung des Bauleitplanes gerechtfertigt.

Außerdem ist es für die Umsetzung der Planung zwingend notwendig, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 122 „Hafen-Erweiterung 4“ festgesetzte Befristung des Bebauungsplanes auf maximal 10 Jahre Geltungsdauer aufzuheben, da ansonsten eine Errichtung der Carports und der Photovoltaikanlagen nicht erfolgen kann und wird.

Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 122 „Hafen-Erweiterung 4“ durch das Deckblatt Nr. 01 erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ und wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB abgewickelt. Von der Durchführung des beschleunigten Verfahrens wird jedoch abgesehen. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde von 13.08.2024 bis einschließlich 18.09.2024 durchgeführt. Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden dann vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 03.02.2025 behandelt und gerecht miteinander und gegeneinander abgewogen. Die aufgrund der Abwägung am 03.02.2025 erforderlich gewordenen Änderungen des Vorentwurfes wurden in den Entwurf eingearbeitet.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 01 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 122 „Hafen-Erweiterung 4“ in der Fassung vom 03.02.2025 wurde mit den beschlossenen Ergänzungen entsprechend den Beschlüssen des Bauausschusses vom 03.02.2025 für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Eine Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim ist nicht erforderlich.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass entsprechend den Maßgaben des § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB gelten, und aus diesem Grund von der Erarbeitung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB verzichtet wurde. § 4 c ist nicht anzuwenden.

Als wesentliche Gründe werden hierfür der unveränderte Flächenumfang des Vorhabens sowie die geringen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter des Naturhaushaltes genannt, da es sich in vorliegender Situation um die Änderung eines bereits bestehenden Bebauungsplanes für die Nutzung als gewerbliche Stellplätze handelt, keine Grundzüge der Planung geändert werden, sich die vorhandene Eigenart (Stellplätze) durch die Planung nicht ändert, sowie die Belange der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7a BauGB nicht beeinträchtigt werden.

Im Ergebnis ist im Zuge der Planbearbeitung jedoch sicherzustellen, dass die weitere Entwicklung der Stadt Kelheim in diesem Bereich unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Bestandssituation erfolgt. Eine detaillierte Abstimmung im Zuge des Bauleitplanverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden ist durchzuführen.

Der vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 03.02.2025 gebilligte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 122 „Hafen-Erweiterung 4“, Deckblatt Nr. 01 nebst Begründung und Anlagen liegt nun im Rahmen der Offenlegung in der Zeit vom

15.04.2025 bis einschließlich 22.05.2025

auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen öffentlich aus und kann eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-209) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 37, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen zur oder Einwände gegen die Planung vorbringen. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden (info@kelheim.de), können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 19.03.2025
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ihrlerstein - Essing für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- Art. 34 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **694.530 Euro** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **46.700 Euro** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 - Schulverbandsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Schulverbandsumlage), wird auf **166.463 Euro** festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

Die **Mittelschule** wurde am 1. Oktober 2024 von insgesamt **91 Schülern** (kein Gastschüler) besucht.

Die **Schulverbandsumlage** je Schüler wird auf **1.829,2637 Euro** festgesetzt.

§ 5 - Investitionsumlage

Für Investitionen im Vermögenshaushalt sind im Haushaltsjahr 2025 insgesamt 29.000 Euro veranschlagt. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs in Höhe von **15.000 Euro** wird auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Für die Bemessung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 herangezogen.

Die **Investitionsumlage** wird je Schüler auf **51,72 Euro** und für die Mittelschule auf **4.706,52 Euro** festgesetzt. Die Investitionsumlage wird **nur bei Bedarf** und nur in der tatsächlich notwendigen Höhe erhoben

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 115.000 Euro festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile, so dass eine Genehmigung des Landratsamtes Kelheim nicht erforderlich war.

III.

Der Haushaltsplan samt seinen Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung eine Haushaltssatzung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Ihrlerstein, den 24.03.2025

Schulverband Ihrlerstein-Essing
Thomas Krebs, Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und der Artikel 34 Abs. 2 Nr. 3 und Artikel 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Artikel 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je	2.887.100 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je festgesetzt.	1.468.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.	0 €
---	------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.	481.100 €
---	------------------

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Kelheim hat mit Schreiben vom 13.03.2025, Az. 21 – 94, den Haushalt rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes enthält für das Haushaltsjahr 2025 keine gemäß Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Lengfeld, Am Pfaffenberg 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Bad Abbach, den 20.03.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Bad Abbacher Gruppe

Dr. Grünewald, Verbandsvorsitzender

HAUSHALTSSATZUNG **des Schulverbandes Train für das** **Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des Art. 9 Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 386.200,00 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 32.900,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 310.200,00 Euro festgesetzt.
- b) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 32.900,00 Euro festgesetzt.
- c) Für die Bemessung wird die Schülerzahl (Stand: 01.10.2024) herangezogen.
- d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2024 von insgesamt 94 Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Umlage nach der Schülerzahl errechnet sich ein Betrag von

3.300,00 €	Verwaltungsumlage
350,00 €	Investitionsumlage
<hr/>	
3.650,00 €	Gesamtumlage
<hr/> <hr/>	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Siegenburg, den 24.03.2025

SCHULVERBAND TRAIN

Gerhard ZEITLER
Erster Vorsitzender

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr.4072093769
lt. auf Sophia Sauermann
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Bachmann Ralf
- Nachlasspfleger im
Todesfall Sophia Sauermann -

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 20.06.2025

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 17.03.2025

Sparkasse Landshut

Muggenthaler

Gallwitz

**An alle Empfänger von Schreiben des Zweckverbands Wasserversorgung Hallertau zur
Globalkalkulation von Beiträgen für die Wasserversorgung /
Verbesserungsbeiträgen,
mit der Bitte um Beachtung bzw. Bitte um Vernichtung von Daten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

sollten Sie im Zeitraum zwischen Herbst 2023 und Herbst 2024 ein Schreiben der Bitterwolf GmbH, im Auftrag des Zweckverbands Wasserversorgung Hallertau, zur Globalkalkulation von Beiträgen für die Wasserversorgung / Verbesserungsbeiträgen erhalten haben, bitten wir Sie um dringliche Beachtung dieser Informationen:

Die Schreiben enthielten nicht nur die Abmessungen von Gebäuden der Adressaten der Schreiben, sondern auch Informationen zu Abmessungen und Grundflächen von Nachbargebäuden. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) wies uns darauf hin, dass diese Daten der Nachbargebäude personenbezogene Daten darstellen, deren Verarbeitung zur Kalkulation der Beiträge für die Wasserversorgung nicht erforderlich sind und nicht von Bewohnern bzw. Eigentümern der Nachbargrundstücke eingesehen werden dürften.

Wir bitten daher alle Personen, die ein entsprechendes Schreiben erhalten haben, die Datenblätter mit den Abmessungen und Grundflächen von Nachbargebäuden möglichst schnell und vollständig zu vernichten.

Wir bedauern die Verarbeitung dieser zur Globalkalkulation / Verbesserungsbeiträgen nicht erforderlichen Daten und werden zukünftige Beitragskalkulationen ohne Erhebung bzw. Versendung der Daten von Nachbargebäuden vornehmen.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung.

Thomas Dengler
Werkleiter

Zweckverband Wasserversorgung Hallertau